

00  
115

1.  
2.  
3.  
4.  
5.  
6.  
7.  
8.  
9.



46

**H**err Friderich  
Wilhelm / von St.  
tes Gnaden / König in  
Preussen / Marggraf zu Brandenburg /  
des heiligen Römischen Reichs Erzkäm-  
merer und Churfürst / Souverainer Prinz  
von Oranien / Neufchatel und Vallengin,  
zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stet-  
tin / Pommern / der Cassuben und Wenden /  
zu Mecklenburg auch in Schlessien zu Grossen  
Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu  
Halberstadt / Minden / Lamin / Wenden /  
Schwerin / Rakeburg und Möderß / Graf zu  
Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravens-  
berg / Hohenstein / Zecklenburg / Lingen /  
Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis  
zu der Behre und Blißingen / Herr zu Ra-  
venstein / der Lande Rostock / Stargard /  
Lauenburg / Bütow / Arlay und  
Breda / ꝛ. ꝛ. ꝛ.

a

St.

Fügen hiermit Männiglich zu wissen:  
Ob Wir wol mehrmahlen allergnädigst de-  
clariret / wie unser ernster Wille und Mey-  
nung sey / daß die Geld-fressende Prozesse,  
wodurch die Partheyen sich öffters ruiniren  
und viele Jahre umgezogen werden / ehe sie  
zu ihrem Recht gelangen können / auf alle  
mögliche Weise verkürket und dadurch die  
aus denen kostbaren Weitläufftigkeiten ent-  
stehende schädliche Inconvenientien abge-  
schnitten werden möchten; So verspühren  
Wir jedennoch aus denen bey Uns noch im-  
mer einlauffenden Querelen / und selbst aus  
denen eingesandten Specificationen der  
Processen / daß diese Unsere Landes-Väter-  
liche heilsame Intention bis dato noch nicht  
behörig erreicht worden / und seynd Wir  
zwar auf kräftige Mittel bedacht / solchem  
Untwesen mit allem Nachdruck zu steuren /  
halten aber inzwischen davor / daß solches  
grossen Theils daher rühre / daß an denen we-  
nigsten Orten die Güte tentiret / oder mit  
nicht gnugsamer Bemühung und Sorgfalt ver-

vermittelt werde. Da aber gleichwohl die  
Christliche Liebe / des Landes Ruhe und  
B Wohlstand / die selbst-redende Billigkeit und  
Nothdurfft erfordert / daß dieses bequeme  
Mittel hierinn zu remediren / nicht aus Au-  
gen gesetzt werde / verschiedene Landes-Ord-  
nungen auch ohnedem dahin anweisen / in-  
sonderheit auch in dem bey dem Antritt Unserer  
Königlichen Regierung publicirten Justitz-  
Reglement deshalb ausdrückliche Ver-  
sehung geschehen / und nicht zu zweiffeln /  
daß wenn eines theils denen Partheyen selbst /  
die oft durch übele Rathgeber verleitet wer-  
den / nachdrücklich zugeredet / denen Advoca-  
ten aber alles Ernstes und bey Vermeidung  
schwerer Straffe / angedeutet würde / ihre  
Principalen dazu möglichst mit zu disponi-  
ren / keinesweges aber selbige davon abzuhal-  
ten oder zum Proceß zu animiren / solches  
nicht ohne guten Effect seyn würde ; Als  
befehlen Wir allen Unseren Regierungen  
und Gerichten / nicht weniger die Beamten /  
Magisträten und Obrigkeiten in Unserm  
a 2 König-

Königreich / Chur- und übrigen Reichs-Lan-  
den allergnädigst doch ernstlich ;

I. Jedesmahl nach eingenommener  
summarischen Erkundigung von der Sache  
zuforderst und ehe man dieselbe zum recht-  
lichen Proceß kommen läßt / die Güte zu  
versuchen / denen Partheyen und deren Ad-  
vocatis oder Procuratoribus alle möglich-  
ste Weisung zu thun / sie zur Güte anzumah-  
nen und sie entweder zu disponiren / daß sie  
selbst billig - mäßige Vorschläge zur Güte  
thun und respectivè sich darauf erklären /  
oder selbst nach Art und Beschaffenheit der  
Sache ihnen Expedientzien vorzuschlagen /  
wie auf raisonnable Art aus der Sache zu  
kommen.

II. Wann auch sich finden sollte / daß  
ein oder ander Theil hierinn opiniatre und  
sich nicht wolte weisen lassen ; so soll dasselbe  
fleissig erinnert werden / was vor Beschwer-  
lichkeit der Proceß mit sich bringen könne /  
und wie ungewiß oft der Ausschlag dessel-  
ben /

ben / wegen verschiedener dabey vorkommen-  
den Fatalitäten sey / und daß / wann sotha-  
nes eigensinnige Theil succumbiren möchte/  
dasselbe wegen seiner vermessenen Begierde  
zum Streit / davor nächst Erstattung der  
Kosten / nach Befinden noch mit der Straf-  
fe / so in denen Rechten auf dergleichen teme-  
rariè litigantes gesetzet / ohnausbleiblich be-  
leget werden solle.

III. Wie dann nicht weniger denen  
Sachwaltern ihre geleistete schwere Pflichte //  
zu Gemühte zu führen / mit dem Andeuten/  
daß wann hiernechst sich finden solte / daß sie  
eine böse Sache wider besser Wissen und Ge-  
wissen defendiret / oder gar die Parthenen  
verhetzet und von der gütlichen Hinlegung ab-  
gehalten / sie mit wohlverdienter Straffe /  
auch befundenen Umständen nach / mit  
Suspension, Remotion oder gar mit Lei-  
bes Straffe beleget werden sollen.

IV. Vorüber dann jederzeit ein rich-  
tiges Protocoll zu halten / was vor Vor- //  
a 3 schla-

schläge und Erklärungen geschehen / und wie die Sache abgethan / oder wann die Güte nicht verfangen wollen / worüber sich dieselbe zerschlagen / welches dann denen Actis beyzulegen / damit hiernächst / was verglichen / schleunig zur Execution gebracht / und darüber fest gehalten / oder bey erfolgenden Erkänntniß / die Parthey / so sich nicht wollen weisen lassen / und deren Advocatus oder Anwalt / so hierinn seine Pflicht nicht beobachtet / wie vor gedacht / deßhalb angesehen werden könne / als worauf die Berichte und Richter auch Urtheils-Fassere jedesmahl mit sehen sollen.

V. Ob auch gleich die Erfahrung weiset / daß zuweilen ein Theil / so Ausflüchte sucht / bey angefangenen Proceß, nur zum Aufenthalt der Sache / die Güte in Vorschlag bringet / solchem aber nicht nachzusehen / sondern wann sich findet / daß es in gefährlicher Meynung geschehen / es behörig zu ahnden ; so muß dennoch keine Gelegenheit / da sich zur gültlichen Abthnung Apparentz zeigt /

zeigt / versäümet / sondern ohne Hinderung  
des Processus solche weiter gesucht und zu  
erhalten / Mühe angewendet werden / wel-  
ches dann vornehmlich in Obacht zu neh-  
men / wann die Sache in Weitläufigkeit  
und zu mehrern Instanzen gedeyen / oder gar  
durch Appellationes außser Landes gebracht  
werden wolte / und muß sonderlich in denen  
Fällen / da eine neue Instanz , Ablegung  
des Eydtes vor Gefährde oder Calumniæ  
erfordert / so wohl der Parthey / die solches ab-  
zulegen hat / als der / welcherwegen es præ-  
stiret werden muß / das Gewissen wohl ge-  
schärffet werden.

VI. Diese Vorhaltungen / wegen gültli-  
cher Hinlegung der Streitigkeiten sollen ins-  
gemein bey denen Gerichten selbst und in ple-  
no geschehen / damit solche desto mehrern  
Nachdruck haben / jedoch stehet denen mit  
mehr Personen besetzten Gerichten frey / vor-  
aus wann die Sache weitläufig / oder sonst  
mehr Zeit erfordert / als ohne Abbruch der  
haben

habenden übrigen Arbeit geschehen kan / eini-  
ge ihres Mittels / so die Partheyen erwähl-  
en / oder ex officio deputiret werden könn-  
en / hiezu zu benennen / die dann auch / wie  
obstehet / verfahren / ein richtiges Protocoll  
halten und selbiges wann die Sache vergli-  
hen / oder die Güte sich zerschlagen / ad Acta  
geben / doch so wohl als die Collegia selbst /  
dahin sehen müssen / daß kein unnötiger  
Aufenthalt in der Sache verstattet / und un-  
ter allerhand Vorwand / die Zeit verderbet /  
und das Gerichte so wohl als die Billigkeit  
suchende Parthey / vergeblich umgeföhret  
werde / als welches unverantwortliche Be-  
ginnen / befundenen Falls gebührend zu be-  
straffen und zu dessen desto bessern Verhüt-  
ung / bey ergehender Citation dem streiten-  
den Theil gleich aufzuerlegen / zu Tractirung  
der Güte gefast zu erscheinen / oder da sie ohn-  
abwendtlich verhindert / dazu gnugsame In-  
struction zu ertheilen / massen dann ein Ad-  
vocatus, so ohne solche Instruction erschei-  
net / oder sich mit deren Mangel entschuldi-  
get /

get / mit gewisser Straffe / nach Unterscheid  
Hoher- oder Unter- Gerichte von 5. bis 10.  
Rthlr. belegt werden soll / es käme dann bey  
den Tractaten selbst ein solcher Umstand vor /  
so nach Ermessen des Richters / oder der  
Commissarien eine Rück- Frage bedürffte /  
dergleichen doch nicht mehr als einmahl und  
ohne weitere Dilation zu vergönnen.

VII. Wolten aber alle diese Vorstel-  
lungen und Mühe Hierinn nicht verfangen /  
sondern es bestünde ein oder ander Theil /  
oder Beyde / des beschehenen Verwarnens  
unerachtet / auf ihrem vermeynten Rechte;  
So soll zwar dem Proceß sein Lauff gelas-  
sen / hiernächst aber bey Abfassung der Sen-  
tenz oder Urthel mit examiniret wer-  
den / welches Theil Hierinn eigensinnig ge-  
wesen / da dann solches / wann zumahl nicht  
wahrscheinliche Ursachen zu litigiren / oder  
ein zweiffelhafter Fall / der vor Erörterung  
der Sache nicht wohl zu begreifen / verhan-  
den / mit proportionirlicher Geld- auch  
wann

wann solches im Vermögen nicht wäre/Ge-  
fängniß oder andern Leibes- Straffen zu be-  
legen / und solche Straffen zu erhöhen/ wann  
nach bekommenen widrigen Ausspruch/  
oder gar darauf erfolgten Confirmatoria,  
die Parthey auf der Fortsetzung des Pro-  
cesses / mit Ausschlagung der Güte / be-  
harren und dabey unten liegen solte.

VIII. Dahingegen Wir nicht nur de-  
nen Partheyen / so hierinn sich Christlich  
und bereit zeigen / in Gnaden bengethan/  
und ihnen allenfalls / daß wegen des Ver-  
glichenen einiger Verzug oder Hinderung  
gemachet werden solte / prompte Hülffe  
und Execution ohne Verstattung Procef-  
ses / angedenhen lassen / sondern es auch ge-  
gen die Gerichte und deren Glieder / auch  
Obriakeiten / die hierinn Unsere Lan-  
des- Väterliche Sorgfalt zu beforder n sich  
aufrichtig bemühen / und mehr der Par-  
theyen Bestes und ihr Gewissen / als einen  
Pro-

Profit von Sportulen oder dergleichen E-  
molumente suchen / allergnädigst erken-  
nen / diejenige Advocatos auch / so nicht  
aus blosser Gewinnsucht / sondern redlicher  
Intention, die Justitz mit befördern zu  
helffen / Ungerechtigkeit zu vermeiden / auch  
unnöthige Weitläufftigkeit abzuschneiden  
und gütliche Gedanken zu erwecken / ihr  
Amt thun / hervor ziehen und ihrer Capa-  
cität nach bey vorkommenden Gelegenheiten  
employiren wollen ; Wie wir dann so  
wohl dem Richter / als denen Advocatis  
allergnädigst erlauben / bey erfolgendem  
Vergleich / eine Erkänntlichkeit / so doch  
mäßsig seyn muß / anzunehmen.

IX. Letztlichen ist Uns gar wohl be-  
kandt / daß die Vermittelung der Güte //  
nicht überall auf einerley Weise sich einrich- //  
ten lasse / sondern solches nach Beschaffenheit //  
der Collegiorum oder Gerichte jedes Orts  
zu fassen sey : Wir befehlen dennoch hiermit  
in Gnaden und ernstlich / aller Orten da-  
hin

Hin zu sehen / daß der hiebey intendirte  
Zweck / als worüber Wir mit allem Ernst  
halten wollen / erreichet / was vor Hinde-  
rungen bisher an einem oder andern Orte  
dagegen sich gefunden / aus dem Wege ge-  
räumet und wann noch etwas ersprießli-  
ches an Hand zu geben wäre / solches unge-  
säumt nach Pflicht und Gewissen an Uns  
berichtet werde ;

X. Massen dann in speciè eben zu  
solchem Ende Unser ernster Wille und Mey-  
nung ist / daß die Facultäten / Schöpffen-  
Stühle / oder Consulenten / bey denen die  
Parthenen sich etwan Rahts erholen / in  
ihren Consiliis nicht so wohl der consuli-  
renden Parthey flattiren und sie dadurch  
in der Proceß-Begierde stärcken / sondern  
ihnen die rechtliche Bedendlichkeiten wohl  
fürstellen und so viel sich thun läffet / auf  
gütliche Wege weisen sollen ; In deren  
Entstehung Wir wegen der in Unseren Lan-  
den

den erteilten Confiliorum gegen die Con-  
sulenten solches ahnden / denen Auswärtig-  
gen aber die Gelegenheit in denen Rechts-  
Sachen auß Unseren Landen zu sprechen  
benehmen / denen Parthenen aber / so ihren  
prurium litigandi dadurch zu beschönnen  
suchen möchten / dergleichen Responfa zu  
keinem Behelff gedenhen lassen werden.

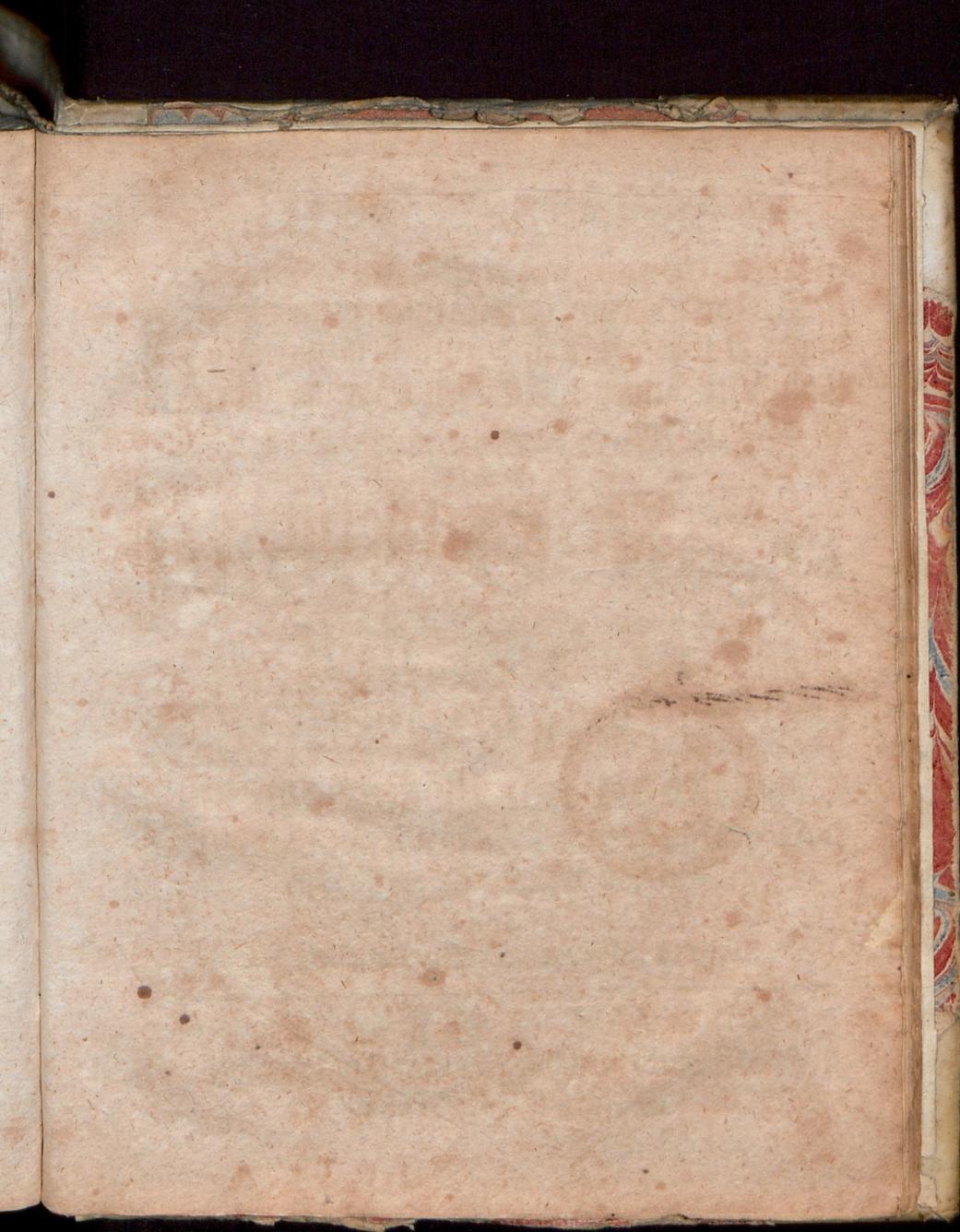
Damit nun diesem Befehl / als vor-  
über Wir jederzeit festiglich halten wollen /  
desto exacter gehorsamst nachgelebet / kei-  
nes Weges aber zuwider gehandelt werden  
möge ; So hat Unser General - Fiscal  
nebst übrigen fiscalischen Bedienten genaue  
Einsicht deshalb zu haben / auf den Fall  
befindender Contravention , sofort ihr  
Amt zu thun / und darinn keines / es be-  
treffe einzelne Persohnen / oder ganze Col-  
legia , zu schonen / so lieb ihnen die Vermei-  
dung Unserer Ungnade und anderer auf  
solche Fälle der Nachlässigkeit und unzie-

menden Connivenz gehörigen Straffe  
ist. Ubrkundtlich unter Unserer eigenhän-  
digen Unterschrift und aufgedrucktem Kö-  
niglichem Inſiegel. Geben Berlin / den  
13. Martii 1717.

Fr. Wilhelm.



L. D. E. v. Plotho.



~~Handwritten scribble~~





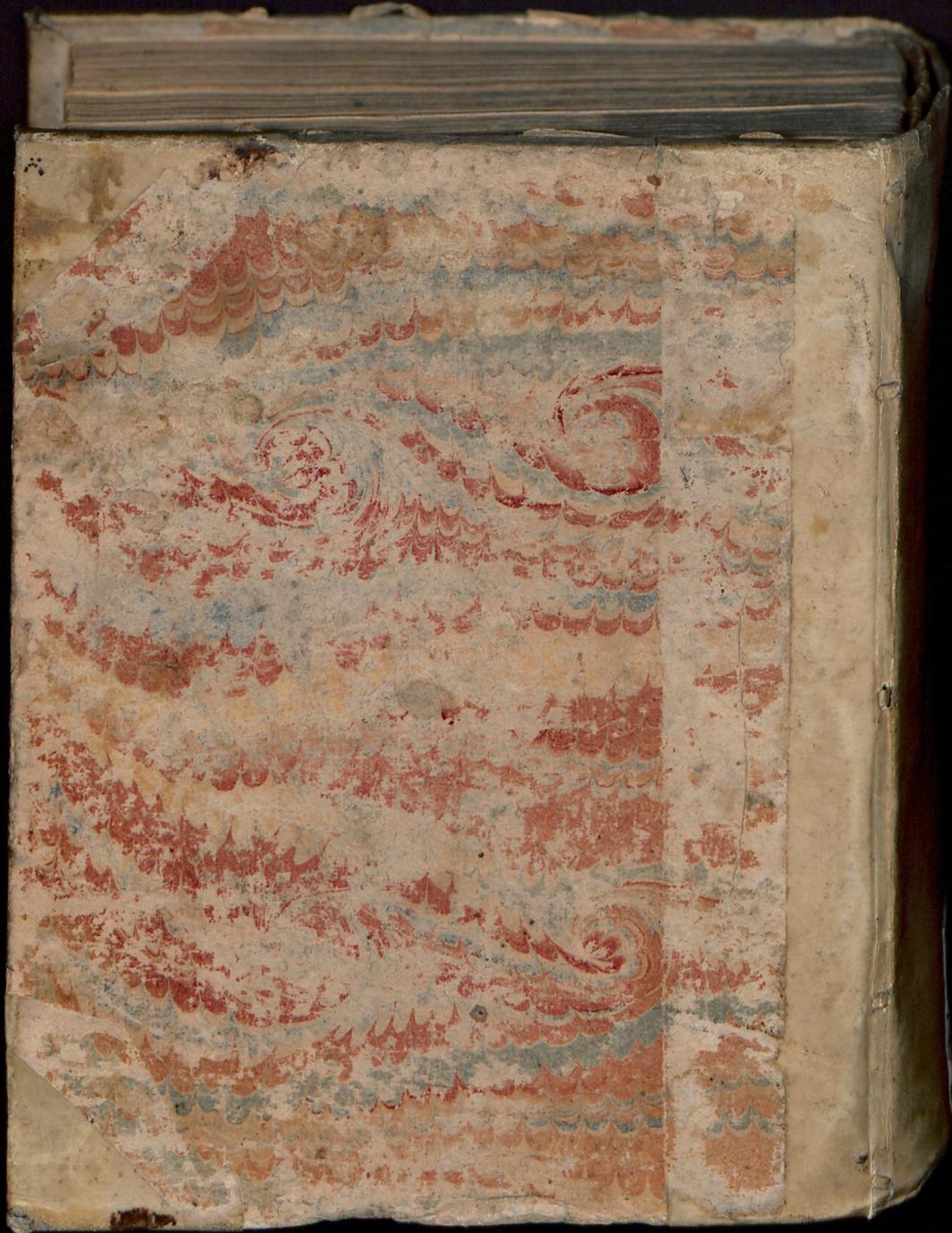
131440

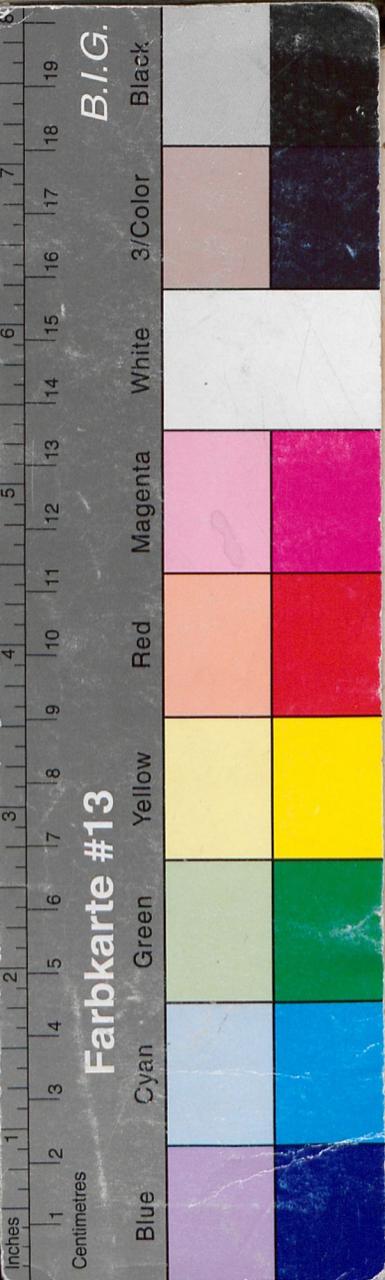
AB 154440



8. u. 9. Stück <sup>(f)</sup> in 11. 12. Stück  
= Handschriften

R





46

**H**err Friderich  
Wilhelm / von St.  
Stes Gnaden / König in  
Preussen / Marggraf zu Brandenburg /  
des heiligen Römischen Reichs Erzkäm-  
merer und Churfürst / Souverainer Prinz  
von Oranien / Neufchatel und Vallengin,  
zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stet-  
tin / Pommern / der Cassuben und Wenden /  
zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Grossen  
Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu  
Halberstadt / Minden / Lamin / Wenden /  
Schwerin / Rakeburg und Möers / Graf zu  
Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravens-  
berg / Hohenstein / Zecklenburg / Lingen /  
Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis  
zu der Behre und Blifingen / Herr zu Ra-  
venstein / der Lande Rostock / Stargard /  
Lauenburg / Bütow / Arlay und  
Breda / ꝛc. ꝛc. ꝛc.

a

16  
Fu